

**V ZER 08/24 Austrian Power Grid (unverbindliche öffentliche Fassung)**

**Unbundling; ITO-Vertrag; vertikal integriertes Unternehmen; Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit; Marktüblichkeit**

## **B E S C H E I D**

Aufgrund des Antrages der Austrian Power Grid AG vom 29. Mai 2024 gemäß § 29 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, idgF, auf Genehmigung der „Vereinbarung betreffend Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit“ zwischen Austrian Power Grid AG, VERBUND Hydro Power GmbH und Verbund Energy4Business GmbH ergeht seitens der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

### **I. Spruch**

Der Antrag auf Genehmigung der „Vereinbarung betreffend Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit“ zwischen Austrian Power Grid AG, VERBUND Hydro Power GmbH und Verbund Energy4Business GmbH **wird abgewiesen.**

## II. Begründung

### 1. Verfahrensverlauf:

Die Antragstellerin, Austrian Power Grid AG (nachfolgend „APG“), stellte am 29. Mai 2024 bei der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (nachfolgend „E-Control“) gemäß § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 einen Antrag auf Genehmigung der „Vereinbarung betreffend Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit“ zwischen APG, VERBUND Hydro Power GmbH (nachfolgend „VHP“) und Verbund Energy4Business GmbH (nachfolgend „VEB“). Die Vereinbarung wurde von allen Vertragsparteien am 29. Mai 2024 unterfertigt und gemäß Vertragspunkt 6 unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Genehmigung durch die E-Control abgeschlossen und gilt, vorbehaltlich der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung, von 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2029. Die APG sichert sich mit dem Vertrag im Wesentlichen die für die Sicherung der Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit notwendigen Dienstleistungen und Leistungen der Kraftwerksgruppen \*\*\*\*\* von VEB und VHP, da die APG, entsprechend den Bestimmungen des EIWOG 2010, insbesondere § 40 Abs. 1 Z 15 leg. cit., als Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet ist, „die Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Übertragungsnetzes zu planen und zu koordinieren, indem er vertragliche Vereinbarungen im technisch notwendigen Ausmaß sowohl mit direkt als auch indirekt angeschlossenen Kraftwerksbetreibern abschließt, um die notwendige Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen“. Zu den Dienstleistungen der VEB und VHP zählen erhöhte Bereitschaften, Trainings der Kraftwerksmitarbeiter und Funktionsnachweise für die Erbringung der Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit in Form von Funktionsnachweisen durch regelmäßig wiederkehrende Versuche. Für die Erhaltung der Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit der vertraglich definierten Kraftwerksgruppen wird ein jährlicher Pauschalbetrag von \*\*\*\*\* EUR verrechnet, wobei die Netzwiederaufbauversuche gesondert nach tatsächlichem Aufwand und die Teilnahme an Trainings ebenfalls gesondert, aber pauschaliert je teilnehmender Person abgerechnet werden.

Dem Antrag sind zahlreiche Gesprächstermine auf Expertenebene zwischen der Behörde und der APG, vorausgegangen, ebenso erfolgte eine umfassende schriftliche Korrespondenz mit der Antragstellerin und der VHP bzw. VEB. Der Behörde ist weiters bekannt, dass zumindest bereits seit dem ersten Quartal 2023 Gespräche zwischen APG und VHP bzw. VEB zur Neugestaltung des bisherigen, ursprünglich mit 31. Dezember 2023 auslaufenden Vertrages betreffend Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit im Gange waren. Seitens der Behörde war im Verfahren V ZER 20/23 die Verlängerung des bestehenden Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeitsvertrages um ein halbes Jahr bis Ende Juni 2024 auf Antrag der APG zwecks Finalisierung der laufenden Verhandlungen genehmigt worden.

### 2. Darstellung der gegenständlichen Vertragsbestimmungen:

Gegenstand der jährlichen Pauschalierung sind gemäß Vertragspunkt 2.1 iVm Anlage 1 des Vertrages Aufwendungen der VHP für die jährliche Nachweiserbringung der Schwarzstartfähigkeit der Kraftwerksgruppen \*\*\*\*\*, die zweijährliche Nachweiserbringung der Inselbetriebsfähigkeit der beiden Kraftwerksgruppen mit Lastzuschaltung sowie die dreijährliche Nachweiserbringung der Inselbetriebsfähigkeit der beiden Kraftwerksgruppen unter Beteiligung eines Stabilisierungskraftwerks. Seitens der APG wurde dazu der Behörde folgende Aufstellung der dahinterliegenden Kosten dargestellt:

Erläuterung zur Aufstellung der Kosten für Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit

Aufstellung Kostendetail Schwarzstart- und Inselbetrieb ab 2024		
Investition	Leittechnik Maschinenautomatik Turbinenregler Eigenbedarf USV Schutz Erregung Zwischensumme	
Instandhaltung		
Nichtverfügbarkeit Nachweise		
Eigenleistungen Nachweise		
Versuchswiederholung		
Personal		
<b>Gesamtsumme</b>		

Tabelle 1: Zusammensetzung Pauschalbetrag (ohne Kosten für die Teilnahme an Trainings)

(Anmerkung: Aufgrund eines Excel-Verknüpfungsfehlers wurden bei der Nachweiserbringung drei Stunden für die Inselbetriebsfähigkeitserprobung, welche die Schwarzstartfähigkeit unter einem mittestet, doppelt berechnet. Aufgrund des Hinweises der Behörde wurde dieser Fehler berichtigt und die Kostenrechnung dieser Pauschale damit auf \*\*\*\*\* Euro verringert.)

Seitens der Behörde wurden insbesondere die Kostendarstellung für die Investitionskosten und der Kraftwerksnichtverfügbarkeit wegen der Fähigkeitsnachweiserbringung in Korrespondenz mit der APG sowie einer Besprechung am 3. April 2024 und 18. April 2024 mit

VHP und VEB kritisch hinterfragt. Seitens der drei Unternehmen wurde dazu Folgendes mitgeteilt:

2.1. Die Investitionen in die verschiedenen Betriebsmittel dienen auch, aber nicht nur, der Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit der Kraftwerke, lassen sich jedoch nicht spezifisch nur diesem Zweck zuordnen, sondern werden auch für reine Marktbetriebszwecke sowie zur Erbringung anderer Netzdienstleistungen, wie zB Regelenergiebereitstellung, eingesetzt. Aus diesem Grunde war die durchschnittlich zu erwartende Gesamtinvestitionssumme von rd. \*\*\*\*\* Euro für die drei Funktionszwecke (Markt – Regelenergie – Schwarzstart/Inselbetriebsfähigkeit) aufgeteilt und für die ggstdl. Pauschalberechnung zu einem Drittel berücksichtigt worden.

2.2. Die Opportunitätskosten für die marktbezogene Nichtverfügbarkeit der beiden Pumpspeicherkraftwerke aufgrund der Fähigkeitsnachweiserbringung bzw. die bei den Tests erfolgten Speicherwasserverbräuche wurden ebenfalls pauschaliert: einerseits wurden die Stunden für die Schwarzstartfähigkeitstests mit drei Stunden, für die Inselbetriebsfähigkeit mit acht Stunden Kraftwerksnichtverfügbarkeit angenommen, andererseits wurden auch die entgangenen Markterlöse im Wege einer fiktiven Annahme der Verlagerung der Vermarktung von den jahresbesten in die jahreszweitbesten Vermarktungszeiten berechnet. Auf Rückfrage der Behörde wurde dazu bekanntgegeben, dass die Tests je nach Erfolg unterschiedlich lange und deutlich kürzer, aber auch länger als die pauschal angenommenen Stunden dauern können. Der Zeitpunkt der Testdurchführung wird de facto zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt.

### 3. Feststellungen:

Die Antragstellerin APG ist Betreiberin eines Übertragungsnetzes und steht zu 100 % im Eigentum der Verbund AG. Die Verbund AG ist als Holding eingerichtet. Sie kontrolliert ihre Tochtergesellschaften, die insb. die Funktionen Übertragung, Erzeugung und Versorgung wahrnehmen. Die VHP steht zu 80,54 % im Eigentum der Verbund AG, die VEB zu 100%. Ihr Unternehmensgegenstand liegt schwerpunktmäßig in der Erzeugung und in der Projektierung, Errichtung und Instandhaltung von Kraftwerken (VHP) bzw. Handel und Lieferung (VEB) elektrischer Energie; sie sind somit Erzeuger gemäß § 7 Abs. 1 Z 17 bzw. Stromhändler gemäß § 7 Abs. 1 Z 65 EIWOG 2010.

### 4. Rechtslage:

Gemäß § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 sind sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers mit dem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat bei Vorliegen von marktüblichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen innerhalb von vier Wochen diese mit Bescheid zu genehmigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 40 Abs. 1 Z 1 EIWOG 2010 gibt vor, dass Betreiber von Übertragungsnetzen das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten haben. Nach Z 9 leg. cit. haben sie sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten.

§ 40 Abs. 1 Z 15 EIWOG 2010 schafft darüber hinaus explizite normative Vorgaben für die Schwarzstartfähigkeit der Übertragungsnetze: nach dieser Bestimmung hat jeder Übertragungsnetzbetreiber ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten, dh. die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste, einschließlich jener, die zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich sind, zu gewährleisten, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedwedem anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet, und Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Übertragungsnetzes zu planen und zu koordinieren, indem er vertragliche Vereinbarungen im technisch notwendigen Ausmaß sowohl mit direkt als auch indirekt angeschlossenen Kraftwerksbetreibern abschließt, um die notwendige Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 EIWOG 2010 hat jeder Netzbetreiber Quersubventionen zu unterlassen und es ist ihm untersagt, jene Personen, die ihre Anlagen nutzen oder zu nutzen beabsichtigen oder bestimmten Kategorien dieser Personen, insbesondere zugunsten vertikal integrierter Elektrizitätsunternehmen, diskriminierend zu behandeln (§ 9 leg. cit.).

Auf unionsrechtlicher Ebene ist die Sicherstellung der Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit der Übertragungsnetze und deren Netzwiederaufbau in Art. 40 Abs. 1 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019/944 geregelt. Gemäß Abs. 4 bis 6 leg. cit. ist die Beschaffung solcher Dienstleistungen grundsätzlich marktorientiert zu beschaffen, sofern eine solche marktgestützte Erbringung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen wirtschaftlich nicht effizient ist. In der europäischen Richtlinie (EU) 2017/2196 „Network Code Emergency and Restoration“ sind die erforderlichen Maßnahmen beschrieben, die für eine koordinierte Störungsbeseitigung und Wiederherstellung der Stromversorgung zu treffen sind. Gemäß § 4 Abs. 2 lit. b des Netzkodex sind die vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau vom Übertragungsnetzbetreiber auszuarbeiten. Die Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau werden nach Abs. 4 Satz 1 leg. cit. entweder in nationalem Recht oder vertraglich festgelegt. Weitergehende inhaltliche Vorgaben zum Netzwiederaufbauplan finden sich in Kapitel III des Netzkodex (sh. Art. 23 bis 25).

## 5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Z 70 EIWOG 2010 Übertragungsnetzbetreiber und wurde mit Bescheid vom 12. März 2012, V ZER 01/11, als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber

gemäß § 28 ff EIWOG 2010 zertifiziert. VHP nimmt als Tochtergesellschaft der Verbund AG die Funktion der Erzeugung, VEB die Funktion des Stromhandels wahr.

§ 7 Z 78 EIWOG 2010 definiert als vertikal integriertes Unternehmen „ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der dieselbe Person berechtigt ist, direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt“.

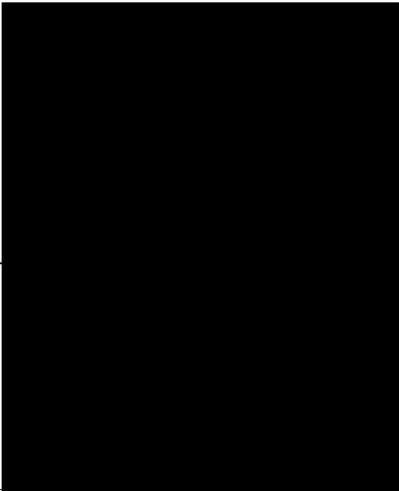
Verbund AG übt aufgrund ihrer Eigentümerstellung daher Kontrolle iSd § 7 Abs. 1 Z 34 EIWOG 2010 bzw. Art. 3 Abs. 2 FKVO über ein Unternehmen aus, das die Funktion der Erzeugung iSd § 7 Abs. 1 Z 17 EIWOG 2010 wahrnimmt (VHP), über ein Unternehmen aus, das die Funktion des Stromhandels iSd § 7 Abs. 1 Z 65 EIWOG 2010 wahrnimmt (VEB) als auch über ein Unternehmen, das die Funktion der Übertragung iSd § 7 Abs. 1 Z 68 EIWOG 2010 wahrnimmt (APG) und ist damit als vertikal integriertes Unternehmen iSd § 7 Abs. 1 Z 78 EIWOG 2010 zu qualifizieren. Der dem gegenständlichen Antrag zu Grunde liegende Kaufvertrag unterliegt daher der Genehmigungspflicht gemäß § 29 Abs. 3 EIWOG 2010.

5.2. APG ist gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 iVm Z 9 EIWOG 2010 verpflichtet, das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig zu betreiben und zu erhalten und sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten. Dazu gehört auch der Abschluss von Verträgen, die die Schwarzstart- und Netzwiederaufbaufähigkeit ihres Übertragungsnetzes sicherstellen und erproben. Ausschließliche Aufgabe der Behörde ist es in diesem Zusammenhang, die abgeschlossenen Verträge gemäß den gesetzlichen und unionsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

5.3. Gemäß § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 ist der Prüfungsmaßstab der kommerziellen und finanziellen Beziehungen zwischen dem VIU und dem ITO die Marktüblichkeit und Diskriminierungsfreiheit der Vereinbarungen; diese sollen einem Fremdvergleich standhalten. Damit sollen wettbewerbliche Vorteile für vertikal integrierte Unternehmen, die durch das unternehmerische Gebaren des konzernverbundenen Netzbetriebs resultieren, vermieden werden. Konkret ist für die Prüfung des Vertrages der APG im Zusammenhang mit der Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit im Verfahren gemäß § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 somit zu prüfen, ob VHP bzw. VEB aus dem Vertrag, insb. aus der Pauschalierung der Leistungsabgeltung einen marktunüblichen ökonomischen Vorteil lukrieren und es damit zu einer Diskriminierung anderer, nicht im Konzernverbund der APG befindlicher Kraftwerksbetreiber bzw. Stromhändler kommt.

5.4. Die im Vertrag vorgenommenen Pauschalierungen sind aus Sicht der Behörde nicht nachvollziehbar und daher potenziell marktunüblich und diskriminierend, sofern sie der VHP und VEB einen ungebührlichen wirtschaftlichen Vorteil zukommen lassen:

5.4.1. Die oben unter Punkt 2.1. beschriebene Herleitung der Investitionskosten und ihre Aufteilung ist für die Behörde nicht bzw. nur bedingt nachvollziehbar. Es wurde zwar, wie nachfolgende Tabelle zeigt, dargelegt, in welchen Kategorien Investitionen notwendig seien, aber das Unternehmen konnte trotz Aufforderung nicht nachweisen, welche der angeführten Komponenten zu welchem Anteil faktisch der Funktionalität Schwarzstartfähigkeit und Inselbetrieb zuzuordnen ist.

Anlage	Kategorie	Anlagenbezeichnung
418714	1	
418715	1	
418716	1	
418946	1	
418947	1	
418948	1	
418949	1	
914557	1	
914559	1	
917222	1	
418731	4	
418395	4	
418717	4	
418718	4	
917463	4	
919715	4	
418480	4	
418481	4	

Legende:  
1 Leittechnik  
4 Eigenbedarf

Zum anderen war aus den angeführten Erläuterungen die Herleitung der Kostenannahme dem Grunde und ihrer Höhe nach zu wenig spezifiziert und nicht ausreichend begründet bzw. nachvollziehbar.

Es wurde zwar der Behörde glaubhaft vermittelt, dass eine Zuordnung eines einzelnen für die Erbringung der vertraglich spezifizierten Funktionstests notwendigen Betriebsmittels ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages nicht möglich ist, weil die Komponenten auch für Markt- und Regelenergieeinsetze essenziell sind, jedoch sind die Höhe und der grundsätzliche Investitionsbedarf unzureichend und nicht nachvollziehbar nachgewiesen worden; bspw. erfolgte kein Nachweis des Investitionsbedarfs für die Vertragsdauer. Noch bedenklicher ist jedoch die nicht näher begründete pauschale Aufteilung der angenommenen Investitionskosten zu gleichen Teilen auf Markt-, Regelenergie- und Schwarzstartzwecke. Aus Sicht der Behörde ist diese Zuordnung zu gleichen Teilen nicht nachvollziehbar, da sowohl ein Vergleich der Umsätze als auch der Einsatzstunden pro Jahr eine andere Aufschlüsselung nahelegen würden. Auch lassen sich problemlos weitere Funktionalitäten, etwa das Engpassmanagement, finden, für welche die vertragsgegenständlichen Kraftwerksgruppen auch noch eingesetzt werden. Die von den Vertragsparteien vorgesehene Drittelung der gesamthaft zu unspezifischen Kosten ist daher

marktunüblich und potenziell diskriminierend zugunsten von VEB und VHP. Ebenso wird dadurch das Quersubventionierungsverbot potenziell missachtet.

5.4.2. Nicht vertretbar für die Behörde sind weiters auch die oben unter Punkt 2.21. dargelegten Pauschalierungsannahmen für die angenommenen Teststunden und Erlösentgänge: da die Funktionsfähigkeitstests der Anlagen von VHP und APG, wie im Verfahren mitgeteilt wurde, genau dokumentiert und protokolliert sind, besteht aus Sicht der Behörde kein Grund für zeitliche Pauschalierungen, welche darüber hinaus von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme der Kraftwerksgruppen, die von Test zu Test stark differieren kann, potenziell stark abweicht. Da sich die Häufigkeit solcher Tests in Grenzen hält, gibt es auch keinen Grund für operative Verrechnungsvereinfachungen durch Pauschalsätze bzw. übersteigt der Nachteil der kosteninadäquaten Ungenauigkeit der Pauschalverrechnung deren operativen Vorteile bei weitem.

Weiters ist auch die Pauschalierung der Erlösentgänge aus behördlicher Sicht nicht sachgerecht: da die Vertragsparteien den Tag der Funktionstesterprobung einvernehmlich und grds. frei festlegen können, können sie ohne weiteres die Tests in Zeiträumen niedriger Marktpreisphasen einplanen. Es besteht daher unter diesem Gesichtspunkt kein triftiger Grund, Jahresdurchschnittswerte für die Berechnung der „besten“ bzw. „zweitbesten“ Vermarktungszeiten anzunehmen. Ebenso lassen sich treffender die konkreten Marktpreise für die Bewertung der Nichterzeugung zum Testzeitpunkt anstelle prognostizierter Durchschnittswerte, deren Ursprung nicht verifizierbar ist, heranziehen, wie es auch bspw. iZm Engpassmanagement-Entschädigungen erfolgt.

5.5. Der Antrag von APG auf Genehmigung der vorgelegten Vereinbarung ist daher abzuweisen, da der zur Genehmigung vorgelegte Vertrag nicht marktüblich iSd § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 ist.

Die APG hat als Übertragungsnetzbetreiber alle Maßnahmen zu setzen, um seinen gesetzlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen (sh. oben Punkt 4) zu entsprechen und zeitnahe Verträge zur weiterbestehenden Sicherung der Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit abzuschließen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,0 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des

Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

#### **IV. Gebühren**

\*\*\*\*\*

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 26.06.2024

Der Vorstand